Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 1

Artikel: Die neue Bauordnung der Stadt St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581424

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizer Mustermesse Basel

14.-24. APRIL 1923

[OF 4526 A

Besorgen Sie Ihre Einkäufe an der Messe

Die Bahnen gewähren Fahrpreisermässigungen Einkäuferkarten durch das Messebureau, Verkehrsbureaux und die Aussteller

1616

Es wird ein ganz neuer massiver zweistöckiger Anbau an das Hauptgebäude angebaut. Im Souterrain sind eine Waschstüche, Dekonomieräume, ein Leichen- und ein Arrestzimmer vorgesehen. Im ersten und zweiten Stock werden dann in besondern Zimmern die Scheunenbewohner untergebracht. Ein ebenes Dach — um jede Feuersgesahr soweit möglich auszuschalten und auch noch ein Plätzchen an der Sonne für die ganz Alten zu haben, bildet den Abschluß.

Die Koften des Anbaues belaufen sich auf 100,000 Franken. Nach Abzug der Subventionen, die sür diesen Zweck gewiß gut angewendet sind, verbleiben noch zirka 70,900 Fr. zu Lasten von Tablat und der Stadt. Der Gemeinderat der Stadt St. Gallen hat am 20. März den Bertrag genehmigt. Hoffentlich wird mit dem Bau rasch begonnen, damit die armen "Alten" bald aus ihrer gefährlichen Lage gebracht werden können. Die Bauleitung besorgt das Bauamt der Stadt St. Gallen.

Rrankenhauserweiterung in Uznach (St. Gallen). Man schreibt den "Glarner Nachrichten": Im Sand-werker- und Gewerbeverein referierte Herr Dr. Mäder, Chefarzt am hiefigen Rrantenhaus, über die Baufrage der Anstalt, die wieder akut geworden ist. Sofern der Große Rat in der Maiseffion den aufgestellten Finanzierungsplan genehmigt, mas wohl anzunehmen ift, wird mit dem Bau sofort begonnen werden. Durch diese Erweiterung erhalt das Krankenhaus im Neubau mehrere Krankenzimmer für Privat-, sowie für die allgemeine Abteilung, ferner Räume für Röntgenanlage, Terapie usw. und was vor allem hervorzuheben ist, zwei neue Operationsfäle. Der Bau wird dadurch nochmals so groß wie der bestehende und wird auf Jahre hinaus der Frequenz der Anftalt zur Genüge bienen. Bautoften find auf zirka 660,000 Fr. budgettert; hieran fließen Beiträge im Betrage von zirka 220,000 Fr. von den Gemeinden im See und Gaster, der Bund subventioniert diese Erweiterung mit 170,000 Fr. und wird der Kanton aus dem Aberschuß des Baues vom Operations. pavillon im Kantonsspital St. Gallen 220,000 Fr. zur Berfügung stellen können. Für den Resibetrag von zirka 60,000 Fr. wird die Spar- und Leihkaffe vom See und

Gafter in Uznach in gemeinnütziger Weise wiederum das Werk fördern helsen.

Mit der Inangriffnahme dieses Baues wird den Handwerkern und Gewerbetreibenden willsommene Arbeitsgelegenheit geboten.

Die Trintluranlage in Rheinfelden, die mit einem Kostenauswande von etwa 80,000 Fr. ins Leben gerusen wird, geht ihrer Bollendung entgegen. Damit erhält die bereits seit 1864 bekannte, borsäurehaltige Kapuzinerquelle ein ideales, neues Heim. Auf steilem, wohl 10 m hohem Sandsteinselsen, hart über den wogenden Fluten des Rheines erhebt sich der schmucke Neudau. Mit ausssichtsreichem Säulenvorplatz, hohem heimeligem Warteraum, stimmungsvoller Quellenhalle und terrassenartigen Gartenanlagen kann sich die Rheinselder Trinksuranlage ruhig mit den modernen Anlagen des Auslandes messen. In der Schweiz dürfte sie einzig sein in ihrer Art.

Umbauplan für den Kursaal in Locarno. Der Planentwurf des hiesigen Architekten A. Ziegler, der eine nügliche Vergrößerung des Kursaalkasinos und eine Verbefferung des anhängenden Straßennetzes vorsieht, sindet laut "Südschweiz" bei Presse und Bevölkerung starke Anteilnahme und Sympathie.

Für den Umban des früheren Gefängnisgebäudes in Neuenburg bewilligte der Große Rat einen Kredit von 210,000 Fr.

Die neue Banordnung der Stadt St. Gallen.

(Korrespondeng.)

A. Allgemeines über Werdegang und Inhalt der neuen Bauordnung.

Vor einiger Zeit wurde im Gemeinderat der Stadt St. Gallen eine neue Bauordnung für Groß-St. Gallen (frühere Gemeinden St. Gallen Stadt, Straubenzell und Tabtat) mit geringen Anderungen genehmigt und dem Referendum unterstellt. Wie zu erwarten war, wurde dieses nicht benützt, so daß die neue Bauordnung nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Krast treten kann. Wer die Schassung neuer Bauordnungen unserer Schweizerstädte näher verfolgte, muß der Neu-

ordnung dieser Verhältnisse in der etwa 75,000 Einwohner zählenden Gemeinde als Werk aus einem Guß,
mit den nötigen Bewegungs- und Anpassungsmöglichkeiten, alle Anerkennung zollen. Es ist erfreulich, wie
der Versasser des Entwurses, der Stadtrat, die vorberatende Kommission wie endlich der Gemeinderat sich
von höheren Gesichtspunkten leiten ließen, sich nicht zu
sehr in die Einzelheiten verloren und den neueren Anschauungen über Bedauungsart, Feuer- und Gesundheitspolizei Rechnung trugen. Es lohnt sich, auf den Begleitbericht des Stadtrates und auf einzelne Bestimmungen
der neuen Bauordnung etwas näher einzugehen.

der neuen Bauordnung etwas näher einzugehen. Einleitend hemerkt der Stadtrat: "Zu den wichtisgeren, aber auch schwierigeren Aufgaben der vereinigten Stadtgemeinde gehörte der Erlaß einer neuen einheitz lichen Bauordnung. Burde diese Aufgabe nur darin bestehen, eine Bereinheitlichung der baurechtlichen Borichriften der drei früheren selbständigen Gemeinden durchzuführen, so hätte sie ohne Zweifel schon in der ersten Umtsperiode des neuen Gemeinwesens gelöft werden können. Ursprünglich bestand zwar die Absicht, vorerst nur eine übereinftimmung der formellen Beftimmungen betreffend das Baugesuchverfahren auf beschleunigtem Wege herbeizuführen. Man mußte aber bald erkennen, daß mindestens so dringend und viel wichtiger noch eine grundliche Revision des materiellen Baupolizeirechtes ift, indem die bestehenden Borschriften den heutigen Berhaltniffen und Anschauungen in vielen Bunkten gar nicht mehr entsprechen. So zog man es denn vor, ganze Arbeit zu leisten und dafür eine etwas längere Dauer des übergangszustandes in Kauf zu nehmen. Ein weiterer Umstand, der es außerordentlich erleichterte, die Borarbeiten für den Entwurf mit der wünschbaren Gründlich feit und Sorgfalt durchzuführen, war die in Art. 46 des regierungsrätlichen Beschluffes betreffend die Befämpfung der Miet- und Wohnungsnot vom 7. Mai 1920 den Gemeindebehörden eingeräumte Rompetenz, gur Forderung der Wohnungsbautätigkeit Abweichungen von bau-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Borfchriften zu gestatten. Damit wurde es möglich, Ungleichheiten und



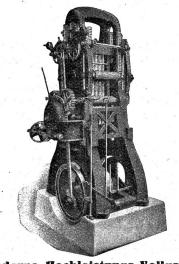
Häufern, der in den letzten Jahren hauptsächlich in Frage gekommen ift, durch baupolizeiliche Erleichterungen mannigfacher Art zu fördern. Auch dabei konnten wiederum Erfahrungen gesammelt werden, die sich bei Ausstellung des Entwurses als wertvoll erwiesen.

Der von der Bauverwaltung unter Mitwirkung aller mit den Fragen der Baupolizei vertrauten Beamten ausgearbeitete Entwurf ist im Sommer 1921 zuerst von der Baupolizeisektion in zahlreichen Sitzungen gründlich vorberaten worden. Bevor das Plenum der Baukom-mission und der Stadtrat sich damit befaßten, hielten wir es im Hinblick auf die Bedeutung der Sache für angezeigt, zuerst die Meinungsäußerungen der sich um die Neuordnung des Baupolizeirechtes intereksierenden Verbände und Örganisationen einzuholen. Nachdem diese in einer größeren Versammlung über die Grundgedanken der Revision und die wichtigsten Neuerungen des Entwurfes aufgeklärt worden waren und hernach Gelegenheit hatten, an Hand der ihnen zugestellten gedruckten Exemplare die einzelnen Puntte eingehend zu besprechen, gingen uns im Frühjahr 1922 Bernehmlaffungen zu von den hiesigen Sektionen des schweizerischen Ingenieurund Architektenvereins (gemeinsam mit der ft. gallischen Beimatschutvereinigung), des schweiz. Technikerverbandes, des Baumeisterverbandes, des Dachdeckermeisterverbandes, vom ärztlichen Berein der Stadt St. Gallen, vom Hausund Grundeigentumerverband, sowie von einzelnen Quartiervereinen. Die darin enthaltenen Abanderungsvorsichläge, die sich mehr auf Einzelheiten als auf grundsätzliche Fragen bezogen, wurden von der Baukommission eingehend geprüft und in der daraufhin bereinigten Vorlage, so weit dies möglich erschien, berücksichtigt."

Unter den allgemeinen Bemerkungen wird ausgeführt: "Bei der Frage nach der inhaltlichen Begrenzung der neuen Bauordnung ergab sich die unbedingte Wünschbarkeit, von vorneherein alle in den bestehenden Bauordnungen behandelten Punkte auszuscheiden, die nicht zur Ordnung der baupolizeisichen Berhältnisse gehören. So wurde vor allem davon abgesehen, wiederum Bestimmungen über den Bau und Unterhalt von Straßen und Wegen auszunehmen, indem sür diese Fragen das allerdings revisionsbedürstige kantonale Straßengeseh maßgebend ist. Sodann kamen in Wegsall alle technischen Borschriften, die das Kanalisationswesen betreffen und sür das Gebiet der alten Stadt St. Gallen in einer besonderen Kanalisationsverordnung zusammengesaßt sind. Bis zum Erlaß einer neuen, auch die Gebiete der ehemaligen Außengemeinden umfaßenden Kanalisationsverordnung sind allerdings gewisse übergangsbestimmungen

nicht zu entbehren.

In materieller Hinsicht war bei den Vorarbeiten als leitender Grundgedanke das durch die Zeitverhältnisse besonders gebotene Bestreben, das Bauen, soweit es die öffentlich rechtlichen Interessen zulassen, nach Möglichkeit zu erleichtern durch eine größere Freiheit in der Ausgestaltung der Bauten. Um den Forischritten der Technik einerseits und der Verschiedensartigkeit der Fälle anderseits mehr Rechnung tragen zu können, vermeidet der Entwurf eine alzuweitgehende, starre und schablonenhaste Regelung. Deshalb versucht er vor allem, die zwingenden, öffentlich rechtlichen Vorschriften auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Das kommt schon im äußern Umfang der technischen Bestimmungen über die Bauausstührung zum Ausdruck, indem diese wesentlich kürzer gehalten sind als in der bisherigen städtischen Bauordnung. Sodann läßt der Entwurf auch dem freien Ermessen der Baupolizeis behörde einen größeren Spielraum und stellt sich damit



Moderne Hochleistungs-Voligatter mit Kugellagerung, Friktionsvorschub und Walzentrieb durch Ketten.

A. MÜLLER & C? BRUGG

MASCHINENFABRIK UND EISENGIESSEREI

ERSTE UND ALTESTE SPEZIALFABRIK FUR DEN BAU VON

SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN

0.0

GROSSES FABRIKLAGER AUSSTELLUNGSLAGER IN ZURICH

UNTERER MÜHLESTEG 2

TELEPHON: BRUGG Nr. 25 - ZÜRICH SELNAU 69.74

1547

in Gegensatz zu dem namentlich in der Bauordnung der Stadt St. Gallen vom Jahre 1904 eingenommenen Standpunkt. Galt es damals, vor kaum 20 Jahren, als zweckmäßig, die Einzelheiten der baulichen Ausführung möglichst gleichmäßig und bestimmt sestzulegen, so haben die Ersahrungen der letzten Jahre gezeigt, daß damit dem praktischen Bedürfnis nicht gedient ist, wenn es auch für die mit der Handhabung der Baupolizei betrauten Organe bequemer sein mag, jeglichen Berdacht oder Borwurf ungleicher Behandlung durch eine starre Bindung mit Borschristen ausgeschaltet zu wissen. Aber auch da, wo im öffentlichen Interesse, aus Gründen der Feuersicherheit und der Gesundheit, auf eine genaue Normierung der baulichen Ausführung nicht verzichtet werden kann, soll mehr als disher nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles unterschieden werden.

Von besonderer Bedeutung find die Erleichterungen, die der Entwurf dem sogenannten Rleinhausbau gemährt. Die bisherigen Borschriften maren bei uns wie anderswo allzusehr auf die Bedürfnisse des großen Miethauses zugeschnitten. Immer mehr aber hat sich in den letzten Jahren die Erkenntnis durchgesetzt, daß ein großer Teil der Maßnahmen, die in einem stark bevölferten Miethaus zum Schutze der Mieter besonders in feuerpolizeilicher Hinsicht unerläßlich sind, in kleineren Häusern von beschränkter Höhe unbedenklich entbehrt werden können. Schon vor dem Kriege ist vorab in Deutschland eine dahinzielende Reform des Baupolizeirechtes eingeleitet worden. Einen bescheidenen Anfang machte bei uns die Gemeinde Straubenzell, mit einem Nachtrag zum Baureglement, der sich allerdings auf die allgemeine Ermächtigung der Gemeindebehörde beschränkte, für Kleinwohnungsbauten Erleichterungen von den baureglementarischen Bestimmungen zu gewähren. Der Krieg mit seinen auch in die bauliche Entwicklung tief eingreifenden Folgen hat diefe Bewegung überall mächtig gefördert. Nachdem die Verhältniffe dazu geführt hatten, daß die Bauspekulation, die früher größtenteils den Wohnungsbedarf deckte, lahmgelegt wurde, war es dop: pelt notwendig, den Bau von Einfamilienhäusern, der bei uns in den letten Jahren fast allein noch in Frage fam, durch Erleichterungen mannigfacher Urt zu forbern. Die burch den bereits ermähnten regierungsrätlichen Beschluß vom 7. Mai 1920 eingeräumte Kompetenz bot dazu auch für die Gebiete der ehemaligen Ge-

meinden St. Gallen und Tablat die Möglichkeit, von ber denn auch in weitgehendem Mage Gebrauch gemacht wurde. Auf Grund der dabei gewonnenen Erfahrungen find nun im Entwurf diejenigen Erleichterungen, die der Kleinhausbau beanspruchen darf, genau umschrieben, und zwar zumeist in der Form von Ausnahmen gegenüber den Vorschriften über die Bauausführung, so z. B. hin- sichtlich der Umfassungswände, Brandmauern, Treppen, Zimmerhöhe usw. Dabei gilt als Kleinhaus nicht etwa nur das Einfamilienhaus, sondern jedes Saus mit hochstens zwei Bollgeschoßen und nur einzelnen bewohnten Räumen im Dachstock. Wenn auch das Einfamilienhaus heute mehr denn je als ideale Losung des Wohnungsproblems anerkannt wird, so wird das Mietshaus doch auch in Zufunft nicht entbehrt werden konnen. Die Entwicklung strebt aber naturgemäß dahin, die Mietwohnungen nicht mehr so sehr wie früher in kasernen= artigen Gebäuden anzuhäufen." (Schluß folat.)

